

Fake News und Hate Speech

Dr. Barbara Kolany-Raiser und Lucas Werner

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der WWU Münster

1 Einleitung

Unter dem Begriff Fake News versteht man laut Duden „in den Medien und im Internet, besonders in den Social Media, in manipulativer Absicht verbreitete Falschmeldungen“.¹ Die Motive dahinter sind verschiedener Natur – so können bspw. kommerzielle Interessen zur Verbreitung von Fake News verleiten: Ein Portalbetreiber möchte mit gefälschten Sensationsmeldungen möglichst viele Seitenaufrufe erzielen, um durch auf seiner Website geschaltete Werbung entsprechende Werbeeinnahmen zu generieren (Ladurner 2016). Andererseits werden Falschmeldungen aber auch gezielt zur Manipulierung der öffentlichen Meinungsbildung eingesetzt. Dies spiegelt sich auch in der Auffassung der von der EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe wieder: „Disinformation as defined in this Report includes all forms of false, inaccurate, or misleading information designed, presented and promoted to intentionally cause public harm or for profit.“ (Europäische Kommission 2018).

Hate Speech, oder auch das weniger etablierte deutsche Pendant „Hassrede“, dient als Oberbegriff für beleidigende, diskriminierende oder volksverhetzende Ausdrucksformen insbesondere im Internet.² Das Verständnis, was genau

¹ http://www.duden.de/rechtschreibung/Fake_News.

² Bereits 1997 erließ der Europarat eine Empfehlung zum Umgang mit Hassrede. Die dort verwandte Definition umfasst „[...] jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken“ und dient heute oftmals als Ausgangspunkt für die Erfassung des Begriffs Hate Speech (<http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1997-20.pdf>).

Abstract / Key Findings

- Fake News und Hate Speech sind keine neuen soziologischen Phänomene, sondern gelangten in neuerer Zeit durch die einfache Verbreitungsmöglichkeit von Kundgaben im Internet zu vermehrtem Aufsehen.
- In rechtlicher Hinsicht haben die Begriffe keine eigenständige Bedeutung; die Einordnung als Fake News oder Hate Speech führt unter diesem Gesichtspunkt also zu keinem Mehrwert.
- Ob das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (kurz NetzDG) Abhilfe schaffen kann und ob es vor allem verfassungs- und europarechtskonform ist, wird derzeit in vielerlei Hinsicht bezweifelt.

dieser Kategorie unterfällt, ist dabei umstritten, hängt es doch insbesondere vom jeweiligen Kontext ab (Stefanowitsch 2015). Auch kann es sowohl ganze Gruppen als auch Individuen herabwürdigen – die Grenzen zur „gewöhnlichen“, persönlichen Beleidigung sind daher fließend.

Beiden Erscheinungen sind gemein, dass sie in jüngster Zeit große Aufmerksamkeit erlangt haben. Dabei ist weder die Verbreitung von Unwahrheiten noch die Difamierung einzelner Personen sowie ganzer Minderheiten eine neuartige Erscheinung, die mit dem Internet oder der Etablierung von Social Media entstanden ist (Guggenberger 2017). Allerdings tragen zwei wesentliche Gesichtspunkte dazu bei, dass diese durch die fortschreitende Digitalisierung eine neue Bedeutung erhalten haben, die mittlerweile als gesellschaftliches Problem angesehen wird. Zum Einen gewährleistet das Internet weitgehende Anonymität bei der Äußerung strafbarer Inhalte und lässt angesichts der geringen Gefahr von strafrechtlicher Verfolgung die Hemmschwelle sinken. Angemerkt sei an dieser Stelle jedoch, dass die anonyme Kommunikation im Netz an sich nicht verwerf-

lich ist – sie kann sogar in positiver Hinsicht zum Meinungsaustausch animieren (Milker 2017). Zum Anderen entfalten entsprechende Äußerungen in den Social Media eine gewisse Dynamik durch Funktionen wie das Teilen oder Liken. Sie erreichen damit ohne Aufwand eine Vielzahl von Personen.

Im Folgenden sollen die Aspekte Hate Speech und Fake News einer kurzen (strafrechtlichen Würdigung unterzogen werden. Hieran schließt sich eine Widmung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), das die Verbreitung entsprechender Inhalte eindämmen soll, an. Schließlich wird sowohl die Notwendigkeit als auch die potentielle Ausgestaltung von Gegenmaßnahmen thematisiert.

2 Hate Speech unter strafrechtlichen Gesichtspunkten

Der Begriff Hate Speech spielt für die strafrechtliche Beurteilung nach deutschem Recht keine Rolle. Es gibt weder eine Legaldefinition noch einen Straftatbestand zur Ahndung dieser. Selbst wenn übereinstimmende Kriterien für das Vorliegen von Hate Speech existierten und eine konkrete Äußerung nach diesen Maßstäben als Hate Speech eingeordnet würde, kann also nicht automatisch auf eine Strafbarkeit der Äußerung geschlossen werden. Allerdings rücken regelmäßig bestimmte Delikte in den Fokus:

Beleidigung nach § 185 StGB³, üble Nachrede nach § 186, Verleumdung nach § 187, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens nach § 188, öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111 sowie Volksverhetzung, § 130.

2.1 Schutz der persönlichen Ehre

Die Straftatbestände der §§ 185, 186 und 187 bewirken den Schutz der persönlichen Ehre.⁴ Eine strafrechtliche Beurteilung im Rahmen dieser Delikte hängt

in der Praxis oftmals entscheidend von der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG des Äußernden auf der einen und den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auf der anderen Seite ab (Lenckner&Eisele 2014, § 193 StGB Rn. 15). Erstere ist ein Kernbestandteil unseres Demokratieverständnisses und nimmt daher in Deutschland einen sehr wichtigen Stellenwert ein. Grds. ist das Äußern seiner Meinung, d.h. jedes Stellung beziehende Dafürhalten im Sinne einer präskriptiven Wertung, erlaubt. Dies gilt allerdings nicht schrankenlos, sondern findet seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die §§ 185-188 zählen. Deren Grundzüge sollen im Folgenden dargestellt werden.

a. § 185 – Beleidigung⁵

Tatbestandlicher Anknüpfungspunkt einer Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung (Lenckner&Eisele 2014, § 185 StGB Rn. 1; Fischer 2016, § 185 StGB Rn. 4). Diese Kundgabe kann durch Äußerung von Tatsachen **oder** Werturteilen in wörtlicher, schriftlicher, bildlicher Art oder auch durch schlüssige Handlungen erfolgen (Fischer 2016, § 185 StGB Rn. 5). Der Begriff der Ehre lässt sich nicht konturen-scharf abgrenzen – vertreten wird heute jedoch überwiegend ein sog. dualistischer Ehrbegriff, nach dem sich Ehre als der aus einem sozialen Zuschreibungs- und Anerkennungsverhältnis entspringende Anspruch auf Achtung des Werts der Person definieren lässt (Fischer 2016, Vor § 185 StGB Rn. 4).

Dementsprechend komplex kann im Einzelfall auch die Bewertung sein, ob ein tatbestandlicher Ehrangriff vorliegt. So spielt bspw. das soziale Umfeld, in dem die Aussage getätigt wird, eine nicht unerhebliche Rolle. Der Maßstab der Beurteilung ist dabei weder die Sicht des konkret Betroffenen, noch die des Täters, sondern beurteilt sich nach dem objektiven Sinngehalt (Lenckner&Eisele 2014, § 185 StGB Rn. 8). Entscheidend ist also, wie ein durchschnittlicher Empfänger sie verstehen durfte. Das bloße Befinden als Beleidigung genügt folg-

³ Alle im Folgenden genannten §§ ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB in der Fassung vom 13.11.1998 BGBl. I S. 3322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.10.2017 BGBl. I S. 3618.

⁴ § 187 umfasst in seiner 2. Var. nach zumindest h.M. auch den Vermögensschutz, auf den hier nicht allerdings nicht eingegangen werden soll.

⁵ Auf die Darstellung der Qualifikation des HS 2 – Begehung mittels einer Tätlichkeit – wird hier verzichtet.

lich nicht - so sind bspw. auch Unhöflichkeiten und Distanzlosigkeiten nicht strafbar. Dies lässt sich vor Allem mit der sog. Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts erklären.

Der Täter muss außerdem (bedingt) vorsätzlich handeln, d.h. er muss die Tatbestandsverwirklichung (hier die Ehrminderung) in Kenntnis der relevanten Umstände zumindest unter billigender Inkaufnahme für möglich halten. Eine zielgerichtete Absicht zur Kränkung muss seitens des Täters gerade nicht vorliegen.

Eine tatbestandsmäßige Beleidigung kann allerdings auch gerechtfertigt sein. Hier dürfte § 193 StGB den relevantesten Rechtfertigungsgrund im Rahmen der §§ 185 ff. darstellen. Der Täter macht sich demnach u.U. nicht strafbar, wenn er durch die Äußerung berechnete Interessen wahrnimmt. Aus § 193 ergibt sich das Erfordernis einer Abwägung zwischen den Grundrechten des Äußernden und des Betroffenen (Vgl. Lenckner&Eisele 2014, § 193 StGB Rn. 1) – bspw. der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG oder der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Fall 1 GG – und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ein medienwirksames Beispiel für die Konfrontation dieser Grundrechte dürfte das mittlerweile eingestellte Strafverfahren gegen den Moderator eines Satire-Magazins (Jan Böhmermann) darstellen, der in einem Gedicht den türkischen Präsidenten Erdogan verbal anging.

b. § 186 – üble Nachrede

Vorausgesetzt wird das Behaupten oder Verbreiten einer **Tatsache** in Bezug auf einen anderen. Unter Behaupten ist das Hinstellen als nach eigener Überzeugung zutreffend gemeint; das Verbreiten definiert sich als Mitteilung fremder Erkenntnisse oder Überzeugungen (Fischer 2016, § 186 StGB Rn. 8 f.). Die Tatsache muss ferner geeignet sein, den anderen in der Öffentlichkeit verächtlich zu machen oder herabzuwürdigen. Der Maßstab zur Beurteilung ist wie im § 185 auch objektiv. Zudem genügt die bloße Eignung zur Verächtlichmachung oder Herabwürdigung. Dass diese tatsächlich eingetreten ist, ist also nicht erforderlich (Valerius 2018, § 186 StGB Rn. 8).

Eine weitere Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Unwahrheit der Tatsache („... wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist,...“).⁶

In subjektiver Hinsicht lässt sich grds. auf die Ausführungen des § 185 verweisen, erforderlich ist also ein zumindest bedingter Vorsatz des Täters. Angemerkt sei hier allerdings, dass sich dieser nach h.M. nicht auf die Unwahrheit der Tatsachenäußerung beziehen muss.

Bzgl. der Rechtswidrigkeit ist auch hier § 193 in den Blick zu nehmen. Die unter 2.1.a. getätigten Ausführungen gelten auch für den § 186 – allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass bei der Beurteilung gerade nicht der Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG zugunsten für den Täter zu berücksichtigen ist. Denn § 186 erfasst allein die Äußerung von Tatsachen, die aber gerade nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG unterfallen.

Schließlich enthält § 186 in seinem HS 2 eine Qualifikation (Strafschärfung) für den Fall, dass die Tat öffentlich (Alt. 1) **oder** durch die Verbreitung von Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen (Alt. 2) begangen wird, worauf sich der Vorsatz des Täters freilich ebenfalls beziehen muss. Bei Kundgabe entsprechender Inhalte in Foren, Kommentarbereichen, auf Social Media Plattformen oder Homepages dürften beide Alternativen erfüllt sein. Für die Öffentlichkeit genügt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme einer größeren, nicht durch nähere Beziehungen zu einander verbundene Anzahl von Personen (Lenckner&Eisele 2014, § 186 StGB Rn. 19); bei Äußerungen in Daten-Netzwerken sind die für schriftliche Äußerungen geltenden Grundsätze entsprechend heranzuziehen (Fischer 2016, § 186 StGB Rn. 17, 19).

c. §§ 187, 188 – Verleumdung, üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens

⁶ Umstritten, aber in der Sache unbedeutend ist, ob es sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal oder um eine – so die h.M. – sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt. Relevanz entfaltet die Einordnung nur bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestands.

Bei § 187 handelt es sich um eine Qualifikation (Strafschärfung) des Straftatbestandes der üblen Nachrede aus § 186. Aus diesem Grunde wird größtenteils auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Im Unterschied zu § 186 muss sich der Vorsatz auch auf die Unwahrheit der Äußerungen beziehen. Zudem muss der Täter wider besseres Wissen handeln, d.h. positive Kenntnis bzgl. des Tatbestands, also insbesondere auch der Unwahrheit, gehabt haben.

Schließlich enthält der § 188 in Abs. 1 eine Qualifikation zur üblen Nachrede. Abs. 2 des § 188 umfasst eine Qualifikation zur Verleumdung. Geschützt werden sollen damit im politischen Leben stehende Personen.

d. Verhältnis der §§ 185 – 187 untereinander

Wichtig für ein grundlegendes Verständnis des strafrechtlichen Ehrschutzes ist das Verhältnis der §§ 185 – 187 untereinander.⁷ Grds. kann ein o.g. Angriff auf die Ehre, d.h. die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung entweder durch Mitteilung von **Werturteilen** oder aber von (unwahren oder wahren) **Tatsachen** erfolgen. Letztere unterscheiden sich von Werturteilen vereinfacht gesagt durch deren Beweisbar- bzw. Nachprüfbarkeit. Im Einzelnen kann die Unterscheidung jedoch sehr komplex sein; die Grenzen sind oftmals fließend. Insbesondere, wenn eine Aussage beide Elemente enthält, ist auf dessen überwiegenden Teil abzustellen (Fischer 2016, § 186 StGB Rn. 3).

§ 185 umfasst als Tathandlung die Äußerung von ehrmindernden **Werturteilen** ggü. dem Tatopfer **oder** über das Tatopfer ggü. Dritten. Bzgl. der Mitteilung ehrmindernder **Tatsachen** wird von § 185 nur eine solche unmittelbar ggü. dem Tatopfer erfasst.

§ 186 ist dagegen einschlägig, wenn **Tatsachen über** das Tatopfer **ggü. Dritten** geäußert werden, d.h. wenn Beleidigter und Empfänger der Aussage nicht personengleich sind (Vgl. Lenckner&Eisele, § 186 StGB Rn. 6). § 187 ist schließlich eine Qualifikation des § 186 – und erfasst somit grds. die gleichen Konstellationen wie dieser.

⁷ Hierbei sei angemerkt, dass die zu diesem Unterpunkt folgenden Ausführungen keineswegs unumstritten sind, sondern allenfalls dem „gängigen“ Meinungsstand entsprechen.

e. Zwischenfazit

Basierend auf den vorgenannten Darstellungen lassen sich einige typische Situationen also wie folgt einordnen. Tätigt jemand ehrverletzende Äußerungen über oder ggü. einem anderen in für alle bzw. mehrere Personen einsehbaren virtuellen Räumen (bspw. der Kommentarbereich einer Nachrichtenmeldung, die Kommentierung von Social-Media Beiträgen wie Facebook oder Twitter oder auf seiner eigenen, dort eingerichteten Profilstelle), so unterfällt dies im Falle von Werturteilen dem Straftatbestand des § 185. Bedient sich der Täter in solchen Räumen Tatsachenbehauptungen, kommen die §§ 186 – 188 in Betracht.

Adressiert der Täter die ehrverletzenden Äußerungen bspw. mittels einer privaten Nachrichtenfunktion bei Facebook oder per E-Mail unmittelbar an das Opfer, sodass Adressat des Inhalts allein der Betroffene selbst ist, so kommt allein eine Strafbarkeit nach § 185 in Betracht – unabhängig davon, ob es sich um ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung handelt.

2.2 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

Für eine Strafbarkeit nach § 111 muss der Täter öffentlich (oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften) zu einer rechtswidrigen **Straftat** auffordern.⁸ Die Erklärung muss auf ein bestimmtes Verhalten gerichtet sein und objektiv den Eindruck der Ernstlichkeit erwecken. Zudem muss sie sich an unbestimmt viele Menschen richten, die Aufforderung gegenüber einer Einzelperson genügt nicht (Dallmeyer 2018, § 111 StGB Rn. 4). Letztere dürfte vielmehr in den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 fallen, der u.a. den Versuch einer Anstiftung zu einer Straftat erfasst. Weiterhin ist § 111 dahingehend restriktiv zu verstehen, als dass das bloße Gutheißen oder Befürworten nicht den Tatbestand erfüllt; entscheidend ist der Appellcharakter der Äußerung (Ostendorf, Frahm&Doege 2012). Nicht erforderlich ist, dass die Tat im Anschluss an die Aufforderung auch begangen wird, vgl. Abs. 2. In subjektiver Hinsicht genügt seitens des Täters der bedingte Vorsatz (zum bedingten Vorsatz vgl. o. **2.a.**).

Bemerkenswert ist, dass die Norm in der Praxis trotz einem erhöhten Kommunikationsverkehr im Inter-

⁸ Zum Merkmal der Öffentlichkeit siehe bereits 2.1.b.

net bislang keinen Bedeutungszuwachs verzeichnen konnte (Bosch 2018, § 111 StGB Rn. 4).

2.3 Volksverhetzung

Der Straftatbestand des § 130 ist komplex gefasst und entzieht sich daher einer kurzen Darstellung. Genannt seien an dieser Stelle zur Veranschaulichung aber die Tathandlungen des Abs. 1. Dieser umfasst die Aufstachelung zum Hass und die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen (Nr. 1) sowie die Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung oder Verleumdung (Nr. 2) in einer Weise, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Die o.g. Handlungen müssen sich dabei gegen eine nationale, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der zuvor genannten Gruppen richten.

3 Rechtliche Einordnung von Fake News

Die – sogar gezielte – Verbreitung von Unwahrheiten an sich ist grds. nicht verboten, d.h. ist weder strafrechtlich sanktioniert noch kann auf zivilrechtlicher Ebene dagegen vorgegangen werden.

Etwas anderes kann aber gelten, wenn bestimmte Umstände hinzutreten. Wenn sich die Fake News auf andere, konkrete Personen beziehen und geeignet sind, diese herabzuwürdigen, kann dies bspw. nach den bereits unter 2.1 dargestellten Straftatbeständen der §§ 185 – 187 strafbar sein (Vgl. Hoven 2017).⁹ Die Beurteilung, wann eine solche Eignung zur Herabwürdigung anzunehmen ist, kann wiederum äußerst komplex sein und ruft bereits jetzt Debatten in der Rechtswissenschaft auf den Plan – so z.B. die Frage nach einem normativen oder faktischen Verständnis der Eignung zur Ehrverletzung. Anschaulich formuliert geht es dabei bspw. um die Frage, ob die Behauptung, jemand sei homosexuell, das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Herabwürdigung bzw. dem Verächtlichmachen erfüllt. Homosexualität kann bei einem normativen Verständnis

⁹ Hingewiesen sei hier auch auf Hovens gelungene Veranschaulichung der potentiellen Strafbarkeit von Fake News nach § 187 anhand der „Causa Künast“. Grünen-Politikerin Künast stellte anlässlich einer ihr angedichteten Äußerung, die in der Öffentlichkeit für Empörung sorgte, Strafanzeige wegen übler Nachrede (Seite 721 ff.).

nicht ehrenrührig sein – faktisch wird dies leider auch heutzutage in manchen Teilen der Bevölkerung anders gesehen (Angelehnt an Hoven 2017).

Ein weiteres Beispiel für die potentielle Strafbarkeit von unwahren Äußerungen erst unter Hinzutreten weiterer Umstände ist die Erregung von Irrtümern zur Erzielung von rechtswidrigen Vermögensvorteilen unter Schädigung des Vermögens anderer (Betrug, § 263). Ausnahmsweise kann in bestimmten Situationen jedoch bereits das Tätigen einer unwahren Aussage für sich genommen mit strafrechtlichen Konsequenzen versehen sein – dann aber auch nur in der Funktion eines Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht. Hierzu kämen die Vorschriften der §§ 153- 163 in Betracht.

Abseits des Strafrechts können insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Geldentschädigung, Unterlassung, oder Gegendarstellung in Frage kommen. Nicht abschließend seien im Folgenden entsprechende Rechtsgrundlagen exemplarisch erwähnt.

3.1 § 823 Abs. 1 BGB

Gemäß § 823 Abs. 1 BGB kann bei rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB vom Betroffenen Schadensersatz für hieraus entstandene materielle Schäden gefordert werden – bspw. der Gewinnausfall eines Restaurant-Betreibers, dessen Gäste aufgrund unwahrer Vorwürfe mangelnder Hygiene ausbleiben. Zwar bereitet die Beurteilung der Rechtswidrigkeit eines zurechenbaren Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht oftmals Probleme, weil sie bei der Äußerung von Werturteilen von der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und der Meinungsfreiheit des Äußernden aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG abhängt. Handelt es sich aber um unwahre Tatsachenbehauptungen, so unterfallen diese nicht dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit (s.o.). Eine Rechtswidrigkeit dürfte damit im Regelfall vorliegen.

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, so besteht auch ein Anspruch auf den Widerruf der Äußerungen aus § 823 Abs. 1 BGB.

FAKE NEWS UND HATE SPEECH

3.2 § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Liegt ein zurechenbarer, rechtswidriger und schuldhafter Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, so kann neben dem Schadensersatz (s.o.) auch ein Geldentschädigungsanspruch verlangt werden.

3.3 § 824 BGB

Werden durch das rechtswidrige und schuldhaftes Behaupten von unwahren Tatsachen die wirtschaftlichen Interessen eines anderen unmittelbar beeinträchtigt, so können sich auch aus § 824 BGB Ansprüche sowohl auf Schadensersatz als auch auf Widerruf der Aussage ergeben.

3.4 § 826 BGB

Selbiges ergibt sich auch aus § 826 BGB, wenn das Handeln als sittenwidrig zu qualifizieren ist und zusätzlich ein Schädigungsvorsatz seitens des Handelnden hinzukommt. Zur Annahme der Sittenwidrigkeit bedarf es einer besonderen Verwerflichkeit der Handlung, die sich wiederum aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (Förster 2017, § 826 BGB Rn. 19). Regelmäßig erfasst sind vor diesem Hintergrund bewusst unrichtig erteilte Auskünfte (Förster 2017, § 826 BGB Rn. 75 f.).

3.5 § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog (i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB)

Da § 823 Abs. 1 BGB für sich genommen nicht die zukünftige, drohende Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt, besteht insoweit eine Schutzlücke, die über eine analoge Anwendung des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB geschlossen wird, sog. Quasinegatorischer Unterlassungsanspruch. Steht also ein rechtswidriger (nicht notwendigerweise schuldhafter) Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevor, so hat der Betroffene einen Anspruch auf Unterlassung. Zwar setzt der Wortlaut des S. 2 hierfür voraus, dass in der Vergangenheit bereits eine Beeinträchtigung dessen stattgefunden haben muss („weitere Beeinträchtigungen“). Vor dem Hintergrund des effektiven Rechtsschutzes ist mittlerweile jedoch anerkannt, dass ein solcher Anspruch auch vor

einer erstmaligen Beeinträchtigung bestehen kann (Firtzsche 2017, § 1004 BGB Rn. 78).

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass zur Auslösung von rechtlichen Konsequenzen neben der bloßen Äußerung von Unwahrheiten grds. noch weitere Voraussetzungen hinzutreten müssen. Die obigen, keineswegs abschließenden Darstellungen zeigen, dass der hauptsächliche Anknüpfungspunkt in der Regel gerade nicht das Merkmal der Unwahrheit einer getätigten Aussage ist.

4 Das NetzDG

Am 01.10.2017 in Kraft getreten, zielt das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (kurz NetzDG) darauf ab, Hasskriminalität, **strafbare** Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.¹⁰ Normadressaten sind offene soziale Netzwerke mit einer Mindestnutzerzahl von zwei Millionen in Deutschland. Im Wesentlichen statuiert das Gesetz für diese eine halbjährige Berichtspflicht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 2 NetzDG), eine Pflicht zur Schaffung eines wirksamen und transparenten Verfahrens für den Umgang mit derartigen Beschwerden (§ 3 NetzDG) sowie eine Bußgeldbewehrung im Falle der Zuwiderhandlung (§ 4 NetzDG).

Große Kritik hat bereits im Vorfeld die Pflicht zur unverzüglichen Sperrung/ Löschung rechtswidriger Inhalte¹¹ seitens des Netzbetreibers hervorgerufen – in der Regel soll dies innerhalb von sieben Tagen nach Eingang einer Beschwerde geschehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG); bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten soll die Sperrung/ Löschung innerhalb von 24 Stunden geschehen. Dabei wird zum Einen die berechtigte Frage aufgeworfen, wie der jeweilige Netzbetreiber innerhalb weniger Tage – oder sogar Stunden – das leisten soll, wofür bei einem entsprechenden Vorfall in der „analogen Welt“ ansonsten ein u.U. komplexes gerichtliches Verfahren notwendig ist. So wird einem Bearbeiter des Medienportals in der Regel auch der Kontext der Äußerung verborgen bleiben – evtl. wurde der Autor eines

¹⁰ Siehe http://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/NetzDG/NetzDG_node.html.

¹¹ Diese sind definiert in § 1 Abs. 3 NetzDG und umfassen die Verwirklichung des Tatbestands und Rechtswidrigkeit von diversen Straftaten, bspw. § 130, §§ 185- 187 StGB.

FAKE NEWS UND HATE SPEECH

potentiell rechtswidrigen Inhalts zuvor selbst persönlich scharf angegangen, was sich im Rahmen einer strafrechtlichen Beurteilung z.T. ganz erheblich auswirken kann. Es existiert ein sog. Recht zum Gegenschlag¹² - oder ganz profan formuliert: Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus.

Natürlich wird durch den Netzbetreiber keine verbindliche Beurteilung getroffen, ob sich ein Nutzer strafbar gemacht hat, d.h. aufgrund dessen Einordnung werden auch keine strafrechtlichen Sanktionen ausgelöst. Auch ist ein privater Netzbetreiber nicht unmittelbar an das Grundgesetz gebunden, d.h. unabhängig des NetzDG kann er grds. bis zu einem gewissen Grad selbst bestimmen und durch AGB ausgestalten, welche Inhalte auf seiner Plattform geäußert werden dürfen.

Das NetzDG als Gesetz ist jedoch ein legislativer Akt der Staatsgewalt, der sich am Grundgesetz messen lassen muss. Ein solches Gesetz, das aufgrund hoher Bußgeldandrohungen – wenngleich nicht intendiert – faktisch dazu führt, dass Private zu Löschungen nicht rechtswidriger, d.h. von der Meinungsfreiheit gedeckter Äußerungen, gedrängt werden, würde den Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG verletzen und wäre mithin verfassungswidrig (Vgl. Nolte 2017). Der Gesetzgeber kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Löscho- bzw. Sperrpflicht nur für rechtswidrige Inhalte gilt, wenn zu erwarten ist, dass die Netzbetreiber zur Vermeidung von Bußgeldern in unklaren Fällen tendenziell auch (noch) rechtmäßige Inhalte löschen, sog. Overblocking.

Zwar ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Anknüpfungspunkt der Bußgeldbewehrung nicht ein Verstoß gegen die Löscho-/Sperrpflicht einzelner Inhalte, sondern vielmehr die mangelnde Einrichtung, Organisation und Überwachung eines in § 3 NetzDG bezeichneten Verfahrens ist und dies die Gefahr eines Overblockings tatsächlich mindern dürfte. Beseitigt ist sie damit allerdings nicht (Guggenberger 2017). Letzteres dürfte sich kürzlich öffentlichkeitswirksam bestätigt haben, als

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.03.2016 – 1 BvR 2844/13. In jüngster Zeit hatte bspw. die Aussage „Sie sind ein wunderbares Inzuchtprodukt“ des Herrn Schneider-Addae-Mensah, gerichtet an den bayrischen Innenminister Herrmann für Medienaufmerksamkeit gesorgt. Zwar läge hierin eine tatbestandsmäßige Beleidigung, diese sei jedoch vor dem Hintergrund voriger Äußerungen Herrmanns gerechtfertigt, s. LG Karlsruhe, Beschl. V. 20.07.2016 – 4 Qs 25/16. Der bayrische Innenminister Herrmann hatte zuvor in einer Talkshow den Begriff „Neger“ verwendet und damit für Empörung gesorgt.

eine ganz offensichtlich satirische Äußerung des Sati-remagazins „Titanic“ sowohl auf Facebook als auch auf Twitter gesperrt wurde (Diener 2018). Angemerkt sei schließlich, dass bereits vor Inkrafttreten des NetzDG eine Pflicht zur Löschung rechtswidriger Inhalte bestand – aus der sog. zivilrechtlichen Störerhaftung nach §§ 1004, 823 BGB, was zusätzlich die Frage nach der Erforderlichkeit des NetzDG aufwirft.

Auch auf europarechtlicher Ebene ist die Vereinbarkeit des NetzDG mit geltendem Recht umstritten. So wird bspw. angeführt, das NetzDG verstoße gegen die E-Commerce-Richtlinie, wonach die Haftung von Host Providern in Art. 14 erst ab Kenntnis und offenkundiger Rechtswidrigkeit bejaht wird (Hoeren 2018; Nolte 2017).

Ob sich das NetzDG in Zukunft bei einer – mit Sicherheit zu erwartenden – Prüfung durch das BVerfG behaupten kann, bleibt also abzuwarten.

5 Was tun?

Neben dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz bestehen zahlreiche weitere Bestrebungen, Hate Speech und Fake News zumindest auf ein „erträgliches“ Maß einzudämmen.

Bezüglich der Bekämpfung von Hate Speech sei das sog. 12-Punkte-Programm des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu erwähnen.¹³ Unter anderem genannt wird dort die Verbesserung der strafrechtlichen Verfolgung und zu diesem Zwecke Anpassungen von Nutzungsbedingungen von privaten Netzbetreibern, die die Weitergabe von Nutzerdaten an die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten.

Hinsichtlich der Breitenwirksamkeit begrenzt, aber doch sehr aufschlussreich über den Zusammenhang zwischen dem Sinken von Hemmschwellen und Anonymität im Internet, ist die Aktion der öffentlichen Medien „Sag’s mir ins Gesicht“.¹⁴ Hier wird zu Nutzern, die in der Vergangenheit durch unsachliche Kritik – und auch strafbare Äußerungen – aufgefallen sind, ein Kontakt hergestellt. Per Videochat kommen diese dann mit den angegriffenen Journalisten direkt ins

¹³ http://www.fair-im-netz.de/WebS/NHS/DE/Home/home_node.html;jsessionid=C47DDF6B97EFBE9DC7777FC69CEE182.2_cid289#initiative.

¹⁴ <http://www.tagesschau.de/inland/sags-mir-ins-gesicht-115.html>.

FAKE NEWS UND HATE SPEECH

Gespräch. Es bestätigt sich, dass die in diesen Gesprächen von Angesicht zu Angesicht geäußerte Kritik die sachliche Ebene nicht verlässt, auch wenn freilich oftmals kein inhaltlicher Konsens gefunden wird.

Auch zur Eindämmung von Fake News existieren in etablierten Medien Projekte – so bspw. der tagesschau „Faktenfinder“, der aktuelle Entwicklungen und hierzu existierende, verzerrende Berichterstattungen oder sachlich falsche Aussagen unter die Lupe nimmt und richtig stellt. Allerdings sind auch diese Versuche z.T. berechtigter Kritik (Meyer 2017) ausgesetzt, wie ein Fall aus der Vergangenheit darlegt: Die AfD hatte 2017 auf einem Wahlplakat „gähnende Leere“ auf dem Oktoberfest beklagt – sinngemäß aufgrund verfehlter Einwanderungspolitik, die ihrem Urteil nach zu erhöhter Terrorgefahr geführt hatte. Der ARD-Faktenfinder warf der AfD daraufhin wortwörtlich „Falschaussagen“ vor und begründete dies damit, dass am ersten Oktoberfestwochenende 2017 rund 600.000 Besucher und damit 100.000 mehr als im Vorjahr erschienen. Diese vom Faktenfinder recherchierten Zahlen waren an sich zwar nicht zu beanstanden, ließen aber unberücksichtigt, dass im jahrzehntelangen Durchschnitt rund 900.000 Besucher das Oktoberfest am ersten Wochenende aufsuchen. Die Resonanz fiel unabhängig der Ursachen im Jahr 2017 im Gesamtkontext gesehen also tatsächlich erheblich geringer aus.

Entsprechende Ansätze wie der Faktenfinder können – bei objektiver Berichterstattung und Berücksichtigung des gesamten Kontextes – durchaus zumindest bzgl. einzelner, aktuell populärer Themen dazu beitragen, dem Einfluss von Fake News entgegenzusteuern. Auch wenn die Idee dahinter also sinnvoll und achtenswert ist, stellen solche Ansätze aber kein realistisches Gegengewicht zur Fülle von Falschmeldungen dar.

Der Erarbeitung von Maßnahmen, die genau dies bezwecken, hat sich allerdings die EU-Kommission mittlerweile gewidmet. Die von ihr eingesetzte Experten-Gruppe rät dazu, auf mehreren Ebenen tätig zu werden. Unter anderem erwähnt sei hier das Schaffen von Transparenz, die Stärkung von Medienkompetenz beim Nutzer und die kontinuierliche Forschung sowie Evaluation der Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen (Europäische Kommission 2018).

6 Fazit

Zweifellos dürfte das Internet – also bspw. Kommentarbereiche, Foren, soziale Medien – der Ort sein, an dem sich die Phänomene Hate Speech und Fake News am deutlichsten wahrnehmen lassen. Drastischer formuliert könnte man auch sagen, dass Hate Speech und Fake News überhaupt erst aufgrund des Internets mittlerweile als gesamtgesellschaftliches Problem realisiert wurden.

Schaut man einmal hinter die beiden Begrifflichkeiten, so stecken dahinter, wie eingangs erwähnt, allerdings keine neuen Entwicklungen des digitalen Zeitalters.

So geht es bei Hate Speech hauptsächlich schlicht und einfach um das Tätigen von strafbaren Äußerungen. Möchte man entsprechende Inhalte unterbinden, ist das wirksamste Mittel, die Strafverfolgungsorgane mit den notwendigen Ressourcen auszustatten, solche Delikte auch bei Begehung im virtuellen Raum konsequent zu ahnden. Wenn dem mit dem Argument begegnet wird, dies sei aufgrund der unüberschaubaren Anzahl an Kommunikationen im Internet wirtschaftlich nicht zu leisten, wird dabei eines vergessen: Die strafrechtliche Sanktion einzelner Übertritte hat bei entsprechender öffentlicher Wahrnehmung eine erhebliche Symbolwirkung für die Gesellschaft, d.h. sie wirkt generalpräventiv.

Was bleibt sind jedoch die soziologischen Fragen nach den Ursachen. Ist die allgemeine Stimmung in der Gesellschaft tatsächlich aggressiver geworden? Ist die Gesellschaft tatsächlich intoleranter geworden? Lassen sich derartige Entwicklungen überhaupt empirisch ermitteln? Können Aufklärungskampagnen in Schulen oder den Medien dabei helfen, mehr Respekt im Netz zu erzeugen? Oder glauben wir nur unterbewusst, eine Verrohung der Diskussions- und Kommunikationskultur ausmachen zu können; und zwar, weil verbalen Übertritten aufgrund der schnellen Verbreitung durch das Internet heutzutage eine breitere Bühne geboten wird und wir sie deshalb besser wahrnehmen können?

Bei Maßnahmen gegen die Verbreitung von Unwahrheiten sollte – erwägt man gesetzliche Regelungen – insbesondere die Funktion des Strafrechts als ultima ratio berücksichtigt werden. Zudem bestehen bereits sowohl straf- als auch zivilrechtliche Regelungen bspw. für Fälle, in denen die Verbreitung von Unwahrheiten Vermögensschäden oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach sich zieht.

Besonders sinnvoll erscheint hier insbesondere ein (langfristig angedachter) Lösungsansatz, der sich zumindest auch mittelbar in den Empfehlungen der durch die EU-Kommission eingesetzten Expertengruppe wiederfindet: Die Adressaten von Fake News, also insbesondere Internetnutzer als Konsumenten von Online-Nachrichten, für die Problematik von Fake News zu sensibilisieren. In einem nächsten Schritt können diese dann idealerweise in die Lage versetzt werden, die Glaubwürdigkeit von Informationen im Netz selbst einzuschätzen oder wenigstens kritisch zu hinterfragen. Ganz konkret könnten hierfür Unterrichtsfächer in Schulen etabliert werden, die Kinder bereits frühzeitig mit dem Nutzen aber auch Gefahren des Internets vertraut machen.

Wichtig ist schließlich insgesamt, dass sich der Thematik rational genähert wird. Wird bei Gegenmaßnahmen nicht das notwendige Augenmaß angelegt, so stehen Nutzen und Schaden bspw. von gesetzlichen Regelungen schnell nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis. Denn auch wenn Äußerungen, die in einem toleranten Weltbild von der Gesellschaft als nicht wünschenswert angesehen werden, durch das Informationszeitalter eine größere Erreichbarkeit zukommt: Eine Demokratie muss grenzwertige, aber von der Meinungsfreiheit gedeckte Äußerungen aushalten können. Ansätze, die zur Löschung nur potentiell rechtswidriger Inhalte führen, beschneiden mit der Meinungsfreiheit eines der wichtigsten Güter der Demokratie selbst.

In diesem Sinne sei an einen Ausspruch erinnert, der von Voltaire stammen soll: "I disapprove of what you say, but I will defend to the death your right to say it."¹⁵

¹⁵ Evelyn Beatrice Hall schrieb Voltaire in ihrem Buch „The Friends of Voltaire“ eine entsprechende Aussage zu.



ABIDA (Assessing Big Data) Über die Dossiers

Das Projekt ABIDA, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (Förderkennzeichen 01IS15016A-F), lotet gesellschaftliche Chancen und Risiken der Erzeugung, Verknüpfung und Auswertung großer Datenmengen aus und entwirft Handlungsoptionen für Politik, Forschung und Entwicklung. In den Dossiers werden regelmäßig ausgewählte Big Data-Themen kurz und prägnant dargestellt, um dem Leser einen Überblick zu liefern und einen Einstieg in die Thematik zu ermöglichen. Weitere Dossiers sind verfügbar unter www.abida.de/content/dossiers.

GEFÖRDERT VOM



**Bundesministerium
für Bildung
und Forschung**

Literaturnachweise

- Bosch, N. (2017). Münchener Kommentar StGB, Herausgeber Joecks, W., Miebach, K., Bd. 3, 3. Auflage München 2017.
- Dallmeyer, J. (2018). Beck Online Kommentar StGB, , Herausgeber V. Heintschel-Heinegg, B., 37. Edition, Stand 01.02.2018.
- Diener, A. (2018). Twitter sperrt „Titanic“. Frankfurter Allgemeine Zeitung Online. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/twitt>

FAKE NEWS UND HATE SPEECH

[er-sperrt-titanic-magazin-wegen-storch-satire-15371919.html](https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/final-report-high-level-expert-group-fake-news-and-online-disinformation).

Europäische Kommission (2018). A multi-dimensional approach to disinformation. Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/final-report-high-level-expert-group-fake-news-and-online-disinformation>.

Fischer, T. (2016). StGB Kommentar 63. Auflage, München 2016.

Förster, C. (2017). Beck Online Kommentar BGB, Herausgeber Bamberger, H.G., Roth, H., Haus, W., Poseck, R., 44. Ed. Stand 01.11.2017.

Fritzsche, J. (2017). Beck Online Kommentar BGB, Herausgeber Bamberger, H.G., Roth, H., Haus, W., Poseck, R., 44. Ed. Stand 01.11.2017.

Guggenberger, N. (2017). Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – schön gedacht, schlecht gemacht. ZRP 2017, 98.

Hoeren, T. (2018). Sperrchaos, NJW-aktuell 2018, 15.

Hoven, E. (2017). Zur Strafbarkeit von Fake News – de lege lata und de lege ferenda, ZStW 2017, 718.

Ladurner, U. (2016). Stadt der Lügner. Zeit Online. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/2016/52/fake-news-hersteller-unternehmen-mazedonien>.

Lenckner, T., Eisele, J. (2014). StGB Kommentar, Herausgeber Schönke, A., Schröder, H., 29. Auflage, München 2014.

Meyer, R. (2017). Faktenfinder_Fake News vom Oktoberfest. Frankfurter Allgemeine Zeitung Online. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/afd-macht-wahlkampf-mit-fake-news-vom-oktoberfest-15209905.html>.

Milker, J. (2017). Social Bots im Meinungskampf. ZUM 2017, 218.

Ministerkomitee des Europarats (1997). Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die „Hassrede“. Online verfügbar unter <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1997-20.pdf>.

Nolte, G. (2017). Hate-Speech, Fake-News, das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ und die Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen, ZUM 2017, 552.

Ostendorf, H., Frahm, L.N., Doege, F. (2012). Internetaufrufe zur Lynchjustiz und organisiertes Mobbing. NStZ 2012, 529.

Stefanowitsch, A. (2015). „Lies bloß nicht die Kommentare“ – Eine Einleitung, in der Broschüre „Geh sterben!“ – Hate Speech und Kommentarkultur im In-

ternet, Amadeu Antonio Stiftung. Online verfügbar unter

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/hatespeech/geh-sterben-hate-speech-und-komentarkultur-im-internet/>.

Valerius, B. (2018). Beck Online Kommentar StGB, Herausgeber V. Heintschel-Heinegg, B., 37. Edition, Stand 01.02.2018.

Vertiefungshinweise: Literatur und Links

- **Volkman, V.** (2018). Hate Speech durch Social Bots_Strafrechtliche Zurechnung von Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1 StGB. MMR 2018, 58.
- **Europäische Kommission (2018)**. A multi-dimensional approach to disinformation. Online verfügbar unter <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/final-report-high-level-expert-group-fake-news-and-online-disinformation>.